

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zur Bekämpfung
des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Haßberge;
Weitergehende Anordnungen zu den geltenden Regelungen der
12. BayIfSMV**

vom 19.04.2021

Das Landratsamt Haßberge erlässt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (BayMBl. Nr. 280) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung über weitergehende Anordnungen nach § 25 und § 28 der
12. BayIfSMV:**

I. Festlegungen:

1. Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes

- 1.1 Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel muss abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 2 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.
- 1.2 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen werden auf eine Höchstdauer von 90 Minuten beschränkt. Dies gilt nicht für Aufstellungsversammlungen politischer Parteien für die Bundestagswahl.
- 1.3 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel dürfen nur ortsfest durchgeführt werden.
- 1.4 Die Teilnehmerzahl bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel wird auf 100 Personen und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf 50 Personen beschränkt. Dies gilt unbeschadet des § 7 Abs. 2 der 12. BayIfSMV nicht für Aufstellungsversammlungen politischer Parteien für die Bundestagswahl.

2. Gottesdienste

Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte jeglicher Glaubensausrichtung in Präsenzform auf dem Gebiet des Landkreises Haßberge werden auf eine Höchstdauer von 90 Minuten beschränkt. Abweichend von § 6 Nr. 1 der 12. BayIfSMV gilt für Gottesdienste in Gebäuden eine Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen.

3. Nächtliche Ausgangssperre

Die nächtliche Ausgangssperre nach § 26 der 12. BayIfSMV beginnt im Landkreis Haßberge um 21:00 Uhr.

4. Präsenzunterricht an Schulen

An den Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen finden auf dem Gebiet des Landkreises Haßberge kein Präsenz- und kein Wechselunterricht statt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Zulässig sind die Abnahmen von unaufschiebbaren Leistungsnachweisen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen i.S.v. § 18 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Präsenzform mit einem Abstand der Prüflinge von mindestens 1,5m.

II. Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge als bekannt gegeben und tritt ab dem 20. April 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft.

Hinweise:

I. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

- II. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern während der Dienstzeiten im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt (Bürgerbüro) nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden (Art. 41 Absatz 4 BayVwVfG)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in Würzburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 19.04.2021
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat